

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geprüft.

Aktenzeichen: 525-osc-06025-24
Baugrundstück: Ostercappeln, Horster Str. 2
Gemarkung: Schwagstorf
Flur: 15
Flurstück(e): 89

Baugenehmigung aufgrund Änderungsanzeige § 15 BImSchG
hier: Austausch eines defekten BHKW durch ein Neues und Neubau eines Containers

Der Antragsteller plant den Austausch eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) durch ein neues BHKW im Container und den Neubau des Containers in der Gemeinde Ostercappeln, Gemarkung Schwagstorf, Flur 15, Flurstück 89. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 05.08.2011 wurde dem Antragsteller die Errichtung und der Betrieb eines Biogas BHKWs in Containerbauweise in der Gemeinde Ostercappeln genehmigt.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat ausfolgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Das neue BHKW verursacht geringere Schallemissionen, als das alte Aggregat. Durch den Einbau eines Katalysators werden die Abgasemissionen weiter gesenkt. Das neue BHKW entspricht dem Stand der Technik und durch den zusätzlichen Einbau des Katalysators kommt es zu keinem Anstieg der Abgasemissionen. Auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft, Fläche und Landschaft können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, weil der Standort bereits versiegelt ist und sich auf dem Hofgelände zwischen zwei Ställen befindet. Negative Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter sind aufgrund der Vorbelastungen des Standortes nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Boden können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ebenfalls ausgeschlossen werden, da lediglich eine Flächenversiegelung von 4,5 m² erfolgt. Aufgrund des geringfügigen Flächenverbrauches (4,5 m²) sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten. Außerdem können für das Schutzgut Wasser erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, weil besonders geschützte Gebiete oder Objekte nicht betroffen sind, da sie am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind. Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ebenfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da weder Baudenkmale vorhanden sind und Bodendenkmale nicht zu erwarten sind.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 13.12.2024
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Kuhnert